



Oberpfälzer Waldverein Zweigverein Waidhaus

Satzung des Oberpfälzer Waldvereins - Zweigverein Waidhaus -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Oberpfälzer Waldverein – Zweigverein Waidhaus".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 92726 Waidhaus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Oberpfälzer Waldverein (OWV) hat die Aufgabe bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit das Wissen um die Oberpfälzer Heimat zu fördern und alles zur Erhaltung der heimatlichen Natur und zu Verschönerung der Landschaft im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen (Naturschutzgesetz u. ä.) zu tun.
2. In der Pflege des Wanderns sieht der Verein ein vorzügliches Mittel der Heimat näher zu kommen.
3. Zur Erreichung der Ziele dienen als wesentliche Aufgabe:
 - a) der Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Umweltschutz
 - b) der Tier- und Pflanzenschutz
 - c) die Förderung des heimatkundlichen und heimatgeschichtlichen Schrifttums
 - d) die Pflege des bodenständigen Volks- und Brauchtums in Lied, Tanz und Spiel
 - e) die Anlegung und Unterhaltung der Wanderwege
 - f) der Bau und Unterhaltung von Wanderhütten
 - g) die Herausgabe von Wanderkarten
 - h) die Ortsverschönerung
 - i) der Widerstand gegen jede Verunstaltung der Natur und heimatgeschichtlich bedeutsame Bauwerke
 - j) die Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne dieser Ziele durch Wort und Schrift

§ 3 Unabhängigkeit

Der Oberpfälzer Waldverein Zweigverein Waidhaus lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller und Klassen trennender Art ab.

§ 4 Organisation

Der Oberpfälzer Waldverein Zweigverein Waidhaus ist Mitglied im Oberpfälzer Waldverein Hauptverein Weiden e.V. mit Sitz in Weiden. Er kennt dessen Satzung und Ehrenordnung an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ein- und Austritt

Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Ein Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge besteht dabei nicht. Der Austritt wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft wirksam.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. wenn es sich grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder gegen die gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat.
2. wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
3. wenn durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins gestört wird
4. wegen ehrenrühriger Handlungen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Über Ausschluss entscheidet Vorstandschaft und Vereinsausschuss gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschlussbescheid bei der Jahreshauptversammlung Widerspruch einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender

Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Zum(zur) Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer bei einer langjährigen Tätigkeit als erste(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) für die Gesamtentwicklung des Zweigvereins hervorragende Leistungen erbracht hat.

Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Gremien.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied kann Anträge einbringen und ist in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt. Es hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins / Vereinsordnungen

1. Der Verein bedient sich zur Verwirklichung seiner Ziele der folgenden Organe:

- a) Vorstand (§ 8)
- b) Vereinsausschuss (§ 9)
- c) Jahreshauptversammlung (§ 12)

2. Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung. Für diesen Beschluss ist jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Jahreshauptversammlung kann insbesondere für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Datenschutz/Datenerfassung/Persönlichkeitsrechte

3. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus den ersten, dem zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer

Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der erste und der zweite Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Letzterer darf davon im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der erste Vorsitzende - im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende - beruft die Vorstand- und Ausschusssitzungen, sowie die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.

Der Vereinsvorstand des nichtrechtsfähigen Vereins führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher/finanzieller Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem vorhandenen Vereinsvermögen haften, jegliche persönliche Haftung aus der Mitgliedschaft, soweit rechtlich zulässig, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen, § 31a BGB gilt entsprechend.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Jahreshauptversammlung sowie der Vorstand- und Ausschusssitzungen und Monatsversammlungen. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Ihm obliegt außerdem der Schriftverkehr, soweit er nicht direkt vom ersten Vorsitzenden erledigt wird.

Der Kassier führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einziehung der Beiträge, und zahlt die vom Vorsitzenden angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss unterstützt und berät die Vorstandschaft in ihrer Arbeit. Er setzt sich zusammen aus:

1. Wege- Markierungswarte(en)
2. Wanderwart(en)
3. Vogelwart(en)
4. Naturschutzwart(en)
- 5) Ortsverschönerungswart(en)

- 6) Internetbeauftragter / Pressewart
- 7) Jugendwart(en) (falls Jugendgruppe vorhanden)
- 8) zwei Kassenprüfern
- 9) bis zu acht Beisitzer

Bei Bedarf können zusätzliche weitere Warte bzw. Vertreter für neu hinzugekommene Vereinsaufgaben von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

§ 10 Ausschusssitzungen

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss treffen sich mindestens einmal im Vierteljahr zum Gedankenaustausch und um die Vereinsgeschäfte abzuwickeln.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Jeweils am 1. Freitag im Monat findet eine Monatsversammlung im Vereinslokal für alle Mitglieder statt, in der die Mitglieder über die laufende Arbeit der Vorstandschaft und des Ausschusses unterrichtet werden. Die Zusammenkünfte haben auch den Zweck, die Geselligkeit und den Zusammenhalt im Verein zu pflegen und zu stärken. Die Mitglieder werden zu den Monatsversammlungen durch Hinweise in der Tageszeitung "Der Neue Tag" und Aushang im OWV - Schaukasten eingeladen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Zeitpunkt und Ort legen die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss gemeinsam fest. Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Tage vorher. Die Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung durch Hinweise in der Tageszeitung "Der Neue Tag" eingeladen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte durch den Vereinsvorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers sowie der einzelnen Warte.
2. Die Entlastung der Vorstandschaft
3. Die Neuwahlen der Vorstandschaft und der Ausschusmitglieder
4. Festsetzung des Jahresbeitrags
5. Satzungsänderungen, sowie Änderung des Vereinsnamens und Auflösung des Vereines
6. Die Behandlung von rechtzeitig beim Vorsitzenden eingegangene Anträge von Mitgliedern
7. Entscheidungen über vorliegende Widersprüche gegen einen Ausschluss nach §5 der Satzung.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes persönlich anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen für nicht anwesende Mitglieder, sind nicht möglich.

Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für sonstige Beschlüsse (außer Wahlen) entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Wahlen

Sämtliche Wahlen gelten für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses kann jeweils durch offene Abstimmung (Akklamation) erfolgen, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied gegen diesen Wahlmodus Einspruch erhebt. Im Falle des Einspruchs ist geheime Wahl vorzunehmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen der Wahlen bleiben bei der Berechnung der absoluten bzw. einfachen Mehrheit unberücksichtigt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind in getrennten Wahlen zu wählen. Gewählt ist wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht.

Erhält im ersten Wahlgang kein Mitglied die absolute Mehrheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In die Stichwahl kommen die Mitglieder des ersten Wahlganges mit dem erst- und zweitbesten Stimmenergebnis. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält, wobei eine einfache Mehrheit ausreicht.

Die Wahl der Ausschussmitglieder (Fachwarte) kann in einem Wahlgang (Blockwahl) erfolgen sofern die Mitgliederversammlung einstimmig zustimmt. Liegt keine einstimmige Zustimmung vor, sind die Ausschussmitglieder (Fachwarte) des Vereinsausschusses einzeln zu wählen.

Bei der Wahl des Vereinsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, wobei dann auch die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang (Blockwahl) erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung einstimmig zustimmt. Liegt keine einstimmige Zustimmung vor, sind die Beisitzer des einzeln zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzer entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, wobei dann auch die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 15 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn dies von zwanzig Prozent der volljährigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Die Fristen und Regularien gemäß §11 und §12 der Satzung gelten analog.

§ 16 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des in §2 dieser Satzung beschriebenen Vereinszwecks geht dessen bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen auf die Marktgemeinde Waidhaus, Schulstr. 3, 92726 Waidhaus mit der Verpflichtung über, dieses bei Neugründung des Vereins sofort wieder an diesen zu übertragen.

Kommt die Neugründung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht wieder zustande, fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Waidhaus, Schulstr. 3, 92726 Waidhaus, zur Verwendung, gemäß den in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Aufgaben.

§ 17 Abwicklung des Beitragswesens

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung festgelegt und kann insbesondere neben der Beitragshöhe die Staffelung von Mitgliedsbeiträgen, die Zahlungsweise sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regeln. Sie kann ebenfalls die Abwicklung des SEPA-Lastschrifteinzuges von Mitgliedsbeiträgen und Zahlungen im Falle von Rückbuchungen regeln.
2. Änderungen des Mitgliedsbeitrages sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden bereits erbrachte Beiträge nicht erstattet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Bankverbindung und Telefonnummer zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

§ 18 Gültigkeit

Mit dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

**Geänderte und aktualisierte Fassung angenommen zur
Jahreshauptversammlung am 01.04.2016 in Waidhaus**

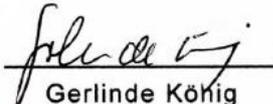
Waidhaus, 01.04.2016



Dettlef König
1. Vorsitzender



Horst Wilka
2. Vorsitzender



Gerlinde König
Schriftführerin



Wolfgang Ehgl
Kassierer